

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 11 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 8. Dezember 2006

Woche 49

Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 7.11.2006 und 14.11.2006	Seite 3
– Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte	Seite 3
– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	Seite 3
– Mitteilung des Bürgermeisters an alle Vereine	Seite 4
– Mitteilung der Kasse	Seite 4
– Satzung der Jagdgenossenschaft Schmergow vom 19.4.2006	Seite 5
– Mitteilung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zur Stichtagsablesung per 31.12.2006	Seite 7
– Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006	Seite 8
– Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006	Seite 12
– Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006	Seite 13
– Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006	Seite 14
– Tarifblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 9.11.2006	Seite 16
– Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006	Seite 16
– Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS) vom 9.11.2006	Seite 18

Fortsetzung auf Seite 2

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- **Wirtschaftsplan 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster** Seite 20
- **Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29.11.2006** Seite 21
- **Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29.11.2006** Seite 21
- **Neufassung der Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29.11.2006** Seite 21
- **Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29.11.2006** Seite 23
- **Wassergebührensatzung für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29.11.2006** Seite 28

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 7.11.2006

Öffentliche Sitzung

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bildet zwei Schiedsstellen. Für die Arbeit als Schiedsperson haben Frau Claudia Para aus Jeserig, Frau Margitta Wolter aus Jeserig, Herr Rainer Joachim aus Bochow und Frau Christine Buchholz aus Schenkenberg ihre Bereitschaft erklärt. Sie stellten sich der Gemeindevertretung und den anwesenden Gästen in der öffentlichen Sitzung am 7.11.2006 vor.

Mit Beschluss Nr. GK/H/151/2006 beschloss die Gemeindevertretung, die vier genannten Personen als Schiedspersonen zu wählen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ für das Jahr 2000 wurde von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und durch Beschluss Nr. GK/H/152/2006 festgestellt.

Die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2000 für den Eigenbetrieb Götz wurde mit Beschluss Nr. GK/H/153/2006 beschlossen. Mit Beschluss Nr. GK/H/154/2006 wurde die Werkleiterin des Eigenbetriebes für das Jahr 2000 entlastet.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 des Eigenbetriebes „Trink und Abwasser Götz“ wurde ebenfalls von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und mit Beschluss Nr. GK/H/155/2006 festgestellt. Die Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2001 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/156/2006 beschlossen und die Werkleiterin für das Jahr 2001 mit Beschluss Nr. GK/H/157/2006 entlastet.

Mit Beschluss Nr. GK/H/158/2006 wurde das Verfahren zur Beantragung einer Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung auf Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR festgelegt.

Die Gemeindevertretung beschloss im Weiteren nach Maßgabe des Haushalts ein kommunalrechtliches Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Diesem Beschluss Nr. GK/H/159 wurde mehrheitlich zugestimmt.

Auf Grundlage des vorliegenden Anhörungsschreibens der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2006 wurden der Gemeindevertretung Planänderungen vorgestellt. Diesen stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/160/2006 zu.

Eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.500,00 Euro für Vermessungsarbeiten im Rahmen des Umlegungsverfahrens „Westliche Schulstraße“ in Jeserig wurde mit Beschluss Nr. GK/H/161/2006 bestätigt.

Der Beschluss Nr. GK/H/142/2006 vom 10.10.06 wurde durch den Bürgermeister beanstandet.

Der Beanstandung wurde nicht stattgegeben. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/162/2006.

Öffentliche Sitzung am 14.11.2006

Die Beschlüsse GK/H/091/2006 zum Haushaltssicherungskonzept, Nr. GK/H/093/2006 zur Haushaltssatzung und Nr. GK/H/094/2006 zum Investitionsprogramm und Finanzplan 2006 – 2010 vom 22.8.2006 wurden mit Beschluss GK/H/162/2006 aufgehoben.

Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes anlässlich der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2006 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/163/2006 beschlossen.

Mit Beschluss Nr. GK/H/164/2006 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2006 beschlossen. Zum Investitionsprogramm 2006 – 2010 und zur Finanzplanung 2006 – 2010 erging der Beschluss Nr. GK/H/165/2006.

Nicht öffentliche Sitzung

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Vergabe der Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes „Trink- und Abwasserbetrieb Götz“ für die Jahre 2002, 2003, 2004 und 2005 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Potsdam. Hierzu wurde der Beschluss Nr. GK/H/166/2006 gefasst.

Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

Gemeinsame Sitzung der Ortsbeiräte Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg und Schmergow am 13.11.2006

In der gemeinsamen Ortsbeiratssitzung aller Ortsbeiräte der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wurden diese zum Entwurf der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, des Haushaltsplans und der Finanz- und Investitionsplanung 2006 – 2010 angehört.

Ortsbeirat Groß Kreutz

In der Sitzung des Ortsbeirates Groß Kreutz am 1.11.2006 wurde darüber beraten, wie sich eine künftige Bewirtschaftung des Strohhauses durch einen Verein gestalten könnte. Hierzu wird die Verwaltung um Vorlage eines Konzeptes gebeten, woraus u.a. ersichtlich ist, welche Forderungen an den künftigen Bewirtschafter gestellt werden, welche Kosten anfallen und welche Vorteile sich für den Bewirtschafter ergeben.

Das diesjährige Birnenfest wurde ausgewertet. Ablauf und Besuch wird positiv eingeschätzt. Allen Organisatoren wird gedankt.

Für den Bereich des Schulweges Ecke Lindenstraße bis Mühlenstraße wird die Einrichtung einer 30er-Zone empfohlen, da im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 1 die Ampelanlage weggefallen ist.

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 76 Gemeindeordnung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom **14.11.2006** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	8.073.600,00 Euro
	in der Ausgabe auf	11.829.200,00 Euro
	und	
2. im Vermögensaushalt		
	in der Einnahme auf	3.482.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	3.482.700,00 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 Euro
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 Euro
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		1.200.000,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	240 v.H.	
Grundsteuer B	337 v.H.	
Gewerbesteuer	300 v.H.	für die Ortsteile Bochow, Deetz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg, Schmergow
und	306 v.H.	für den Ortsteil Götz

§ 4

Entsprechend § 79 Abs. 3 GO Bbg gelten Beträge geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig die Größenordnung von 2 % des

Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt wie im Vermögenshaushalt bis **5.000,00 Euro** als unerheblich. Sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet nach § 81 Abs. 1, Satz 3 Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.

Für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher bzw. tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht. Sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den 08.11.2006

aufgestellt: festgestellt:

Weidner Kalsow
Kämmerin Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.11.2006 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Groß Kreutz (Havel), den 27.11.2006

Dr. Runnwerth Kalsow
Vorsitzender der Bürgermeister
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2006“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 14.11.2006, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 27.11.2006, ohne Aktenzeichen, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 8.12.2006, Jahrgang 2006, Ausgabe Nr. 13, an.

Groß Kreutz (Havel), den 28.11.2006

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 28.11.2006 wird die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2006 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel), in der Gemeindeverwaltung, OT Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), Zimmer 118 öffentlich aus.

Kalsow
Bürgermeister

Mitteilung an alle Vereine in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorstände, nach vielen Anfragen Ihrerseits hat der Hauptausschuss der Gemeindevertretung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Tourismus, Vereine, Kultur und Umwelt beschlossen, die Förderung der einzelnen Vereine auf eine neue Art vorzunehmen.

Zukünftig wird jeder Verein aufgefordert, bis zum **31. Januar eines jeden Jahres** einen Förderantrag in der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Im Förderantrag sind die beantragte Förderung sowie der finanzielle Hintergrund des Vereins darzustellen. (Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben)

Der Ausschuss für Tourismus, Vereine, Kultur und Umwelt wird dann eine Empfehlung, wie die Förderung der einzelnen Vereine erfolgen soll, für die Gemeindevertretung erarbeiten.

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung der Kasse

Aus organisatorischen und technischen Gründen hat die Kasse am **Dienstag, d. 12. Dezember 2006**

keine Sprechstunde.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Kämmerin

Jagdgenossenschaft Schmergow

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 19.04.2006 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Schmergow und die Genehmigung vom 21.11.2006 wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG ¹⁾ i. V. m. § 1 ff. BekanntmV ²⁾ öffentlich bekannt gemacht

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde **Groß Kreutz (Havel)** durch Veröffentlichung – im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Groß Kreutz (Havel), 27.11.2006

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schmergow
Schröter
(Vorsitzender)

Verch
(Beisitzer)

Seidel
(Beisitzer)

¹⁾ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, Nr. 14, S. 250)

²⁾ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S.435)

Satzung der Jagdgenossenschaft Schmergow

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmergow hat am 19.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmergow ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schmergow“ und hat ihren Sitz in 14550 Groß Kreuz (Havel) OT Schmergow.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schmergow

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) alle Grundflächen
 - der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Schmergow
 - zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde am 19.06.1996 angegliederten Fläche der Gemarkung Ketzin zwischen Havelufer und Deich ab der Fähre stromabwärts und abzüglich der Fläche Mittelbruch.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch: (Grenzbeschreibung in der Anlage)

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Beteiligungen für den Abschussplan von Jagdpächtern;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Abs. 2 Buchstabe c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Groß Kreuz (Havel) zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§16 Abs. 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel

der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten übertragen zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BJG ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Besitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personalgemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftli-

cher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreuz (H) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenprüfer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten

Art steht.

- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BfJG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder der Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, jährlich an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BfJG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Diese Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (H) mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Groß Kreuz (H) im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BfJG. Die Bekanntmachung erfolgt in dem von der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kreuz (H) festgelegten amtlichen Bekanntmachungskasten.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind
– verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellbevollmächtigten zu benennen;

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BfJagdG mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.03.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 14.04.2004 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2009; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2006/07 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2006/07 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand

*Schröter
Vorsitzender*

*Verch
Beisitzer*

*Seidel
Beisitzer*

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich 3, Fachdienst Agraraufsicht
Untere Jagdbehörde

Herr Strauß

Sachbearbeiter

Besucheradresse:

Klosterstr. 28-31, 14770 Brandenburg a. d. Havel

Tel: (03381) 533-324 Fax: (03381) 224416

E-Mail: FB3@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 33 UJB JG0/249/131 SatzÄGen 06

Ihr Zeichen

Datum 21.11.2006

Jagdgenossenschaft Schmergow
Jagdvorsteher/-in Friedrich Schröter
OT Schmergow
Ziegeleiweg 16
14550 Groß Kreuz (Havel)

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der **Jagdgenossenschaft Schmergow** vom 19.04.2006 wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BfJagdG¹⁾ genehmigt

Brandenburg a. d. Havel, 21.11.2006

*Im Auftrag
Strauß*

Dienstsiegel

¹⁾ Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 (GVBl. I/00, Nr. 14, S. 250)

Mitteilung an die Haushalte im Verbandsgebiet des WAZV Emster

Stichtagsablesung per 31.12.2006 im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Für die Abrechnung 2006 erfolgt die Erfassung der Wasserzähler zur Ermittlung des Trink- und des Schmutzwasserverbrauchs zusammen, da der WAZV ab 01.01.2006 für beide Bereiche zuständig ist.

In den Ortsteilen Schenkenberg und Jeserig wird ab dem 18.12.2006 die Ablesung durch Mitarbeiter der HWG und im Ortsteil Bochow ab dem 18.12.2006 durch Mitarbeiter der AWEG Emster durchgeführt. Wenn der Ableser Sie nicht antrifft, bitten wir Sie, die Ablesung des Haupt- und wenn vorhanden des genehmigten Nebenzählers selbständig vorzunehmen und dem WAZV Emster zu übermitteln:

Email: aweg-jeserig@t-online.de

Fax: 033207 382-10

Tel. 033207 382-0

Anschrift: Potsdamer Landstr. 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreuz (Havel)

Sollte die Ablesung nicht zum Stichtag möglich sein, erfolgt eine maschinelle Berechnung des Verbrauchs zum 31.12.2006,

Wir bitten Sie zu beachten, dass im Falle von nicht gemeldeten Zählerständen eine Schätzung des Verbrauchs vorgenommen wird.

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Art. 1 Wasserversorgungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Wassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Wassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196), soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn
 1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder
 2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
 Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer seinen gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine direkte Anbindung an die öffentliche Anlage ist nicht zulässig.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Wasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder tech-

nischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung mit Wasser kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird (Bauwasser), ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und endgültig zu verschließen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen,

wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den Dienstkräften des Zweckverbandes und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührens Bemessung erforderlich ist.

§ 13

Anschlussantrag

- (1) Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu be-

antragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. Nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Der Zweckverband behält sich vor, in notwendigen Fällen weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

§ 14

Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem Zweckverband auf der Grundlage einer Satzung zu erstatten. Auch soweit der Zweckverband die Herstellung der Hausanschlüsse oder Veränderungen der Hausanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, wird er die Wünsche des Grundstückseigentümers weitgehend berücksichtigen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Grundsätzlich wird jedes Grundstück gesondert und unmittelbar, das heißt ohne Benutzung des Anschlusses eines Nachbargrundstückes angeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.
- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Hausanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Hausanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein von dem Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile des Hausanschlusses können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entspre-

chend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfungsstelle (z. B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwerenissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 22**Kosten**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

§ 23**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder seinen Dienstkräften oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seinen Dienstkräften oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Un-

terbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehende Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24**Haftung von Grundstückseigentümern**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 25**Private Anschlussleitungen**

Private Anschlussleitungen hat der Eigentümer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für die Leitungen im Außenbereich i.S.d. Baugesetzbuches.

§ 26**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
 3. § 8 Abs. 1 Satz 2 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. § 14 Abs. 4 Satz 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. § 15 Abs. 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. § 15 Abs. 4 Satz 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
 8. § 19 Abs. 3 Satz 2 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Juli 1997 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11. Februar 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Potsdam-Mittelmark vom 25. Juli 1996) außer Kraft.

Jeserig, den 9.11.06

Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 09. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Wust.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i.S.d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Wassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Wassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196), soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (3) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
- (2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Kunden zum Zwecke des Ablesens nicht betreten, so wird die

Wassermenge vom Zweckverband gem. § 162 AO geschätzt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Wassergebühr beträgt

– vom 01. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1998:	2,66 DM/m ³ ,
– vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000:	2,86 DM/m ³ ,
– vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001:	2,70 DM/m ³ ,
– ab dem 01. Januar 2002:	1,38 €/m ³ .
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzu.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Entdet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Pflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschild fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1997 in Kraft.

Jeserig, den 9.11.06

Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, S. 50), hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Art. 1 Wasserversorgungssatzung § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, die Wasserversorgung als selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.
- (3) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVB WasserV - und ergänzende Bedingungen) und den Tarifblättern in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gelten im Übrigen die AVB WasserV und die ergänzenden Bedingungen des Zweckverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn
 1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder
 2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
 Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Grundstückseigentümer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm

gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 AVB WasserV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Wasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und Kosten für Anschlussleitungen erfolgt nach Maßgabe der AVB WasserV in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 2. § 5 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 AVB WasserV eine Eigengewinnungsanlage betreibt, ohne dem Zweckverband vor der Errichtung hierüber Mitteilung gemacht zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Jeserig, den 9.11.06

Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 09. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust;
- b) Kostenerstattungen für die Hausanschlüsse in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust.

§ 2 Beitragserberhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Trinkwassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Trinkwassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196) soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (3) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,
 - a) die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfacht wird (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks. Bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit weitere 15 v.H.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Abs. 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen

Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.

- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Die Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt 1,53 EUR/m² modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Beitrag tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Beitrag zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 60 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ab dem 01.02.2004 ist Beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Zu dem in Abs. 1 genannten Kostenerstattungsanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenerstattungsanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 11

Kostenerstattungspflichtiger, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostener-

stattungsanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Für die Fälligkeit des Kostenersatzanspruches und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 9 rückwirkend am 22. Dezember 2001 in Kraft. Die §§ 10 und 11 treten rückwirkend zum 01. Juli 1997 in Kraft.

Jeserig, den 9.11.2006

Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher –

Tarifblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 9.11.2006

Für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, gelten folgende Wassertarife:

1. Wasserpreis
 - 1.1 Der Mengenpreis beträgt 1,77 €/m³
 - 1.2 Der Grundpreis je Wasserzähler beträgt 4,63 €/Monat
2. Herstellung von Hausanschlüssen
Die Kostenerstattung für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
3. Umsatzsteuer
Zu den Wassertarifen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
4. Geltung
Die Wassertarife sind ab dem 01.01.2006 gültig. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Jeserig, den 9.11.06

Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher –

Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 9.11.2006

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB WasserV)

- (1) Der WAZV Emster liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Woh-

nungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WAZV Emster wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV Emster unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des WAZV Emster auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB WasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB WasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Emster Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzählanlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV Emster auf jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZV Emster die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZV Emster untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZV Emster hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZV Emster im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZV Emster ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV Emster die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tat-

sächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- (6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB WasserV
Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des WAZV Emster.
Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert der WAZV Emster die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
Der WAZV Emster hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der WAZV Emster ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.
- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVB WasserV).

6.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAZV Emster entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenrandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

7.

Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB WasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem WAZV Emster eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

9.

Zutrittsrechte (zu § 16 AVB WasserV)

- (1) Kosten, die dem WAZV Emster dadurch entstehen, dass die in § 11 AVB WasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.
- (2) Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVB WasserV vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den Beauftragten des WAZV Emster zu den in § 16 AVB WasserV genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeiten zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

10.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB WasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

11.

Messung (zu § 18 AVB WasserV)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

12.

Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB WasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

13.

Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB WasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Brauchwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV Emster oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

- (5) Der WAZV Emster kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohrs an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZV Emster berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Der Einsatz von Kundenanlagen ist nicht gestattet.

14.

Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB WasserV)

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Der WAZV Emster erhebt Abschläge.
- (3) Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.
- (4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem WAZV Emster vorbehalten.

15.

Sicherheitsleistungen (zu § 29 AVB WasserV)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

16.

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB WasserV)

- (1) Der WAZV Emster behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können.

17.

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen und den Ergänzenden Bedingungen des WAZV Emster zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

18.

Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZV Emster und die Tarifpreise können durch den WAZV Emster mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Jeserig, den 9.11.06

Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS) vom 9.11.2006

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Branden-

burg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenersatz

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasseranlage) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,41 Euro je m² der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Absatz 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Absätze 4 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 6

Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- Die Beitragspflicht des Nutzers entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des

Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung für Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

§ 13

Kostenersatzpflichtiger, Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistung

- (1) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 10 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 11 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - c) entgegen § 11 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrig-

keiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 09.11.2006

Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster – Der Vorstandsvorsteher –

Wirtschaftsplan 2007 des Wasser- und Abwasserverbandes Emster

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 03/06 vom 29.11.2006 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

Manfred Meske

Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Ziff. 3 der EigV des Landes Brandenburg den Wirtschaftsplan 2007 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Vorbericht, Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan und der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – fest.

1. Es betragen für die Wirtschaftszweige:

	Wasserver- sorgung T€	Schmutzwasser- versorgung T€	Gesamt T€
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	670,2	2.289,8	2.960,0
die Aufwendungen	691,3	2.392,2	3.083,5
der Jahresverlust	21,1	102,4	123,5
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	2.895,5	2.719,9	5.615,4
die Ausgaben	2.895,5	2.719,9	5.615,4

2. Es werden keine Umlagen festgesetzt.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

gez.

Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.

Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29. November 2006

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

Art. 1

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 09. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz, soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

.....
*Manfred Meske
 Besteller ehrenamtlicher
 Verbandsvorsteher*

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 29. November 2006

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

Art. 1

Die Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 09. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i.S.d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz, soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.“

Art. 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Wassergebühr beträgt ab dem 01.01.2007, 1,38 €/m³ (netto) zzgl. 7 % MwSt = 1,48 €/m³ (brutto).

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29. 11.2006

*Manfred Meske
 Besteller ehrenamtlicher
 Verbandsvorsteher -*

Neufassung der Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (2) Hausanschluss
 Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.

- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Trinkwasser bezogen wird oder bezogen werden kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 4

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt 1,53 Euro je m² modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Beitrag tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Beitrag zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenwänden) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulich zulässigen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit weitere	15 v.H.
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Abs. 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Die Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 5 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 3 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.

- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 100 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13

Kostensersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der

gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

- (4) Zu dem in Abs. 1 genannten Kostenersatzanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenersatzanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 14

Kostenerstattungspflichtiger, Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - entgegen § 12 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000,00 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 29.11.2006

*Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher*

Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, die Wasserversorgung als selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn
 1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt
 - oder
 2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
 Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden

Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer seinen gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine direkte Anbindung an die öffentliche Anlage ist nicht zulässig.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Wasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung mit Wasser kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweck-

verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird (Bauwasser), ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und engdültig zu verschließen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der

Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den Dienstkräften des Zweckverbandes und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 13

Anschlussantrag

- (1) Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Der Zweckverband behält sich vor, in notwendigen Fällen weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

§ 14

Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und

beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem Zweckverband auf der Grundlage einer Satzung zu erstatten. Auch soweit der Zweckverband die Herstellung der Hausanschlüsse oder Veränderungen der Hausanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, wird er die Wünsche des Grundstückseigentümers weitgehend berücksichtigen.

- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Grundsätzlich wird jedes Grundstück gesondert und unmittelbar, das heißt ohne Benutzung des Anschlusses eines Nachbargrundstückes angeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.
- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Hausanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Hausanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein von dem Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile des Hausanschlusses können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfungsstelle (z. B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche

Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 22

Kosten

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

§ 23

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder seinen Dienstkräften oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seinen Dienstkräften oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehende Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24

Haftung von Grundstückseigentümern

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schä-

den, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.

- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 25

Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Eigentümer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für die Leitungen im Außenbereich i.S.d. Baugesetzbuches.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
 3. § 8 Abs. 1 Satz 2 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. § 14 Abs. 4 Satz 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. § 15 Abs. 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. § 15 Abs. 4 Satz 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
 8. § 19 Abs. 3 Satz 2 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 29.11.2006

*Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher*

Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 29. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter.
- (3) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
- (2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Kunden zum Zwecke des Ablesens nicht betreten, so wird die Wassermenge vom Zweckverband gem. § 162 AO geschätzt.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Wassermengegebühr beträgt 1,77 €/m³ (netto) zzgl. 7 % MwSt = 1,89 €/m³ (brutto).
- (2) Die Wassergrundgebühr beträgt 4,63 €/Zähler/Monat (netto) zzgl. 7 % MwSt = 4,95 €/Zähler/Monat (brutto).

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer über.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 29.11.2006

*Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher*